

DOAG

Deutsche Oracle-Anwendergruppe e.V.

Podiumsdiskussion: Lizenzierung unter VMware

DOAG Legal Council

DAS DOAG Legal Council



Dr. Jana
Jentzsch



Dr. Thomas
Thalhofer



Dr. Jan
Bohnstedt



Dr. Ivo
Rungg



Carsten J.
Diercks



Dr. Dietmar
Neugebauer



Michael
Paege

Einführung in die Problematik

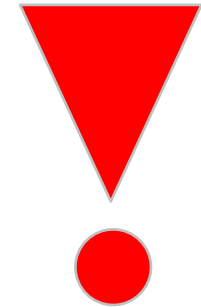
Die vertragliche Grundlage

- Vertraglich festgeschrieben in OLSA/(T)OMA:
 - **„Prozessor bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die Oracle Programme installiert sind und/oder ablaufen.“**
 - „Processor: shall be defined as all processors where the Oracle Programs are installed and/or running.“
- Das Dokument „Oracle Partitioning Policy“ (educational purpose only) unterscheidet dann für Server und Cluster zwischen Hard- und Softpartitioning
- Und dann gibt es noch detailliertere Regeln, die Partnern und Oracle kennen

Lizenzierung bei Virtualisierung

Diese detaillierteren Regeln besagen:

- VMware vCenter Version < 5.1:
Zu lizenzieren sind alle Server eines Clusters (*)
- VMware vCenter 5.1 – 5.6
Zu lizenzieren sind alle Server des vCenters (*)
Begründung lt. Oracle: Ab VMware 5.1 können VMs zur Laufzeit über Clustergrenzen hinweg verschoben werden
- VMware vCenter 6.x
Zu lizenzieren sind alle Server aller vCenter 6.x des Kunden. (*)
Begründung lt. Oracle: Ab VMware 6 können VMs zur Laufzeit über vCentergrenzen hinweg verschoben werden (Cross vCenter Migration)
- Oracle differenziert bei der Beurteilung des Lizenzbedarfs **nicht** zwischen den VMware Editionen



(*) ohne Berücksichtigung der jeweiligen Storage-Situation

Lizenzierung bei Virtualisierung

Whitepaper von VMware:

- Aussagen aus dem VMware-Whitepaper „Understanding Oracle Certification, Support and Licensing for VMs“, Stand März 2015:
(<http://www.vmware.com/files/pdf/techpaper/vmw-understanding-oracle-certification-supportlicensing-for-vm-101113.pdf>)
 - Der Lizenzbedarf lässt sich berechnen
(Seite 4, links unten)
 - Der Lizenzbedarf lässt sich berechnen
(Seite 4, rechts unten)
 - Der Lizenzbedarf lässt sich berechnen
(Seite 9, oben)

Diese Aussagen wurden durch Oracle LMS nicht bestätigt!
Nur Oracle kann die Oracle-Lizenzierung beurteilen.

von DRS Host Affinity Rules

Lizenzierung bei Virtualisierung

Handlungsalternativen

- Ansatz von D. Hesselink / House of Brick u.A.:
 - Partitioning Policy und detailliertere Regeln sind nicht vertraglich festgeschrieben zwischen Oracle und dem Kunden und somit nicht bindend.
 - Jegliche Kommunikation nur mit der Oracle Rechtsabteilung
 - „Soll Oracle doch seine vermeintlichen Forderungen durchsetzen“...
- VLAN/Reconfiguration Approval
 - individuelle Genehmigung der jeweiligen Umgebung
 - Die Verhinderung von vMotion muss ausserhalb von VMware erfolgen. Es muss nicht zwingend VLAN-Technologie verwendet werden
 - Hierzu Dokumentation der Architektur in einem Dokument
 - Architekturskizze
 - Beschreibung der Architektur in englischer Sprache
 - Screenshots, die die Konfiguration zeigen
 - i.d.R nur zusammen mit einem OnPrem- oder Cloud-Kauf erlangbar

Die DOAG hat zwei Gutachten zum Thema erstellen lassen

Ein juristisches Gutachten von Prof. Dr. Michael Bartsch und ein technisches Gutachten von Dr. Peter Hoppen

- Hauptaussagen:
 - **Fehlende schriftliche Dokumentation**
 - **Verstoß gegen das Transparenzgebot**
 - **Zweifelhaftes Recht auf nachträgliche Einsichtnahme**

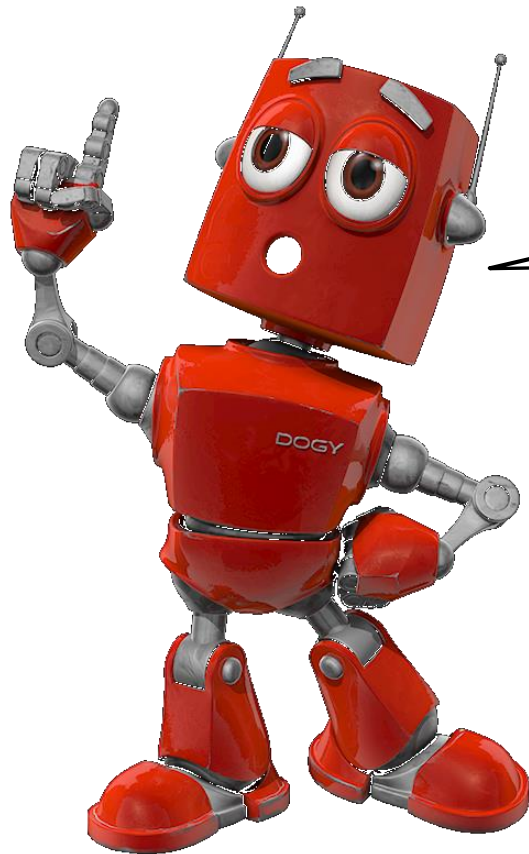
Der DOAG Vorstand hat beschlossen,
das zweigeteilte Gutachten
*** **exklusiv für Mitglieder** ***
pro Exemplar zur Verfügung zu stellen.
gegen Schutzgebühr von EUR 250,-- ***

Hauptaussagen der Gutachten

- **Fehlende schriftliche Dokumentation**
 - Oracle hat die Anforderungen in den Vertragsdokumenten nicht schriftlich dokumentiert. Stattdessen habe der Hersteller seine Auffassung lediglich mündlich gegenüber den Oracle-Partnern kommuniziert.
- **Verstoß gegen das Transparenzgebot**
 - Wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot fehle außerdem die Grundlage für die Preisbildung. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt dann vor, wenn aus Sicht des durchschnittlichen Kunden eine textliche Unklarheit dazu führt, dass er den Inhalt des AGB-Textes nicht sicher nachvollziehen kann.

Hauptaussagen der Gutachten

- **Zweifelhaftes Recht auf nachträgliche Vergütung**
 - Zweifel, ob wegen gleicher Hardware-Nutzung der Kaufpreis erhöht werden kann. Prof. Bartsch kommt zu dem Schluss, dass keine nachträglichen oder zusätzlichen Lizenzgebühren verlangt und auch keine Änderungen der Lizenzgebühren vorgenommen werden können. Diesbezügliche AGB-Klauseln seien unwirksam und gäben Änderungen nicht her.
 - Lt. Dr. Hoppen sei es unerheblich, auf welchem ESX-Server, in welchem Cluster oder in welchem vCenter Virtual Machines (VM) mit Oracle-Software ausgeführt werden und ob diese mit dedizierten Storages ausgestattet seien oder auf ein gemeinsames Storage zugreifen. Auch die Nutzungsintensität steige dadurch nicht an.



Gibt es noch
Fragen ?

Kontakt Daten

siehe:

<https://www.doag.org/de/themen/competence-center/legal-council/>